

# Regierungsratsbeschluss

vom 22. April 2014

Nr. 2014/762

## Beschwerdeentscheid

**1. Evelyn Borer und René Umher, Dornach, 2. Daniel Müller (und Mitunterzeichner), Dornach, gegen die Einwohnergemeinde Dornach betreffend Beschlüsse der Budgetgemeindeversammlung vom 30. Januar 2014**

---

### 1. Ausgangslage

#### 1.1 Vorgeschichte

Am 11. Dezember 2013 fand in Dornach die Budgetgemeindeversammlung statt. Es wurde Nichteintreten auf das Budget 2014 beschlossen.

Nach dieser Rückweisung des Budgets 2014 fand am 30. Januar 2014 eine ausserordentliche Gemeindeversammlung statt.

Gemäss dem Protokoll der Gemeindeversammlung vom 30. Januar 2014 wurde unter dem Traktandum "Budget 2014" Folgendes beschlossen:

Mit grossem Mehr wird

- der Investitionsrechnung zugestimmt;
- die Realloohnerhöhung für das Verwaltungs- und Betriebspersonal sowie für die JMS-Lehrkräfte für das Jahr 2014 auf 0 % und die Teuerungszulage auf 0 % festgesetzt;
- das geänderte Budget mit einem Steuersatz von 96 % für natürliche und juristische Personen und die Laufende Rechnung genehmigt.

#### 1.2 Beschwerden

##### 1.2.1 Beschwerde 1

Mit Schreiben vom 7. Februar 2014 reichten Evelyn Borer und René Umher (nachfolgend Beschwerdeführer 1), Dornach, Beschwerde gegen sämtliche den Voranschlag 2014 betreffenden Beschlüsse der Budgetgemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Dornach vom 30. Januar 2014 ein. Sie beantragen, die Beschlüsse der Gemeindeversammlung betreffend das Budget 2014, die Festlegung des Steuerfusses 2014 und die Investitionsrechnung 2014 seien aufzuheben. Es sei festzustellen, dass die massive Erhöhung der Lohnkosten um mehr als 900'000 Franken ohne separate Vorlage an die Gemeindeversammlung nicht rechtens sei. Der Gemeinderat sei zu verpflichten, zwecks Beratung des gesamten Voranschlags 2014 eine neue Budgetgemeindeversammlung einzuberufen. Eventualiter sei der Gemeinderat zu verpflichten, die Abstimmung über den Steuerfuss und die Investitionsrechnung 2014 erneut der Gemeindeversammlung vorzulegen und anschliessend eine Schlussabstimmung über den Voranschlag 2014 durchzuführen. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

Als Begründung führen sie im Wesentlichen an, der Gemeindepräsident habe in der Detailberatung teilweise in globo-Abstimmungen durchgeführt und insbesondere auch bei der Abstimmung über die Erhöhung des Steuerfusses das Abstimmungsverfahren nicht eingehalten. Der massiven Erhöhung des Personalaufwandes durch den Gemeinderat fehle es ausserdem an einer gesetzlichen Grundlage. Damit sei das Stimmrecht der Teilnehmenden mehrfach in krasser Weise verletzt und die freie Meinungsäusserung beeinträchtigt worden. Zudem sei keine Schlussabstimmung über den gesamten Voranschlag erfolgt.

### 1.2.2 Beschwerde 2

Ebenfalls mit Schreiben vom 7. Februar 2014 reichte Daniel Müller (und Mitunterzeichner; nachfolgend Beschwerdeführer 2), Dornach, Beschwerde gegen sämtliche den Voranschlag 2014 betreffenden Beschlüsse der Budgetgemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Dornach vom 30. Januar 2014 ein. Die Beschwerde enthält wörtlich dieselben Rechtsbegehren und im Wesentlichen dieselben Begründungen wie die Beschwerde 1, weshalb diesbezüglich auf die Ausführungen zu dieser Beschwerde verwiesen werden kann.

Mit verfahrensleitender Verfügung des instruierenden Amtes für Gemeinden vom 17. Februar 2014 wurde Daniel Müller als Vertreter der Beschwerdeführer 2 eingesetzt, wobei festgelegt wurde, dass Entscheide, Verfügungen und Korrespondenzen der Beschwerdeinstanz bzw. des instruierenden Amtes, welche Daniel Müller zugestellt werden, als an alle Beschwerdeführer 2 zugestellt gelten.

### 1.3 Vernehmlassung

Nach gewährter Fristverlängerung beantragt die Einwohnergemeinde Dornach (nachfolgend Beschwerdegegnerin) in ihrer Vernehmlassung vom 18. März 2014, die Beschwerden seien abzuweisen, soweit darauf einzutreten sei. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge. Zum Verfahren wird beantragt, es sei rasch über die Beschwerden zu entscheiden, eventualiter sei den Beschwerden die aufschiebende Wirkung zu entziehen. Als Begründung wird im Wesentlichen angeführt, die Versammlung inklusive der Abstimmungen sei gemäss den gesetzlichen Vorschriften abgelaufen und sowohl der Gemeinderat, als auch der Gemeindepräsident hätten im Rahmen ihrer Befugnisse gehandelt.

## 2. Erwägungen

### 2.1 Vereinigung der Beschwerden

Die vorliegenden Beschwerden richten sich gegen dieselben Beschlüsse der Budgetversammlung der Einwohnergemeinde Dornach vom 30. Januar 2014, enthalten die gleichen Rechtsbegehren und werfen somit identische Rechtsfragen auf. Es rechtfertigt sich deshalb im Sinne der Prozessökonomie und des engen Sachzusammenhangs, die Verfahren zu vereinigen und in einem einzigen Entscheid zu erledigen.

### 2.2 Eintreten

Nach § 199 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) kann, wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, beim Regierungsrat Beschwerde erheben gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse. Nach § 202 Abs. 1 GG sind Beschwerden innert 10 Tagen einzureichen. Nach Abs. 2 beginnt die Beschwerdefrist, wenn ein Stimmberechtigter oder eine Stimmberechtigte gegen einen Beschluss der Ge-

samtheit der Stimmberechtigten Beschwerde erheben will, an dem der Gemeindeversammlung folgenden Tag.

Die Beschwerdeführer sind in der Einwohnergemeinde Dornach Stimmberechtigte und damit grundsätzlich zur Beschwerde legitimiert. Die Beschwerde wurde frist- und formgerecht eingereicht. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### 2.3 Überprüfungsbefugnis

Mit der Beschwerde können Verfahrensmängel jeder Art, unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhaltes, Unangemessenheit, unrichtige Rechtsanwendung, Verweigerung des rechtlichen Gehörs und sonstige Umstände geltend gemacht werden, die geeignet erscheinen, die Aufhebung oder Abänderung der angefochtenen Verfügung oder des angefochtenen Entscheides oder den Erlass eines Verwaltungsaktes zu begründen (vgl. § 30 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 15. November 1970, VRG; BGS 124.11). Die Rüge der Unangemessenheit entfällt bei letztinstanzlichen Verfügungen oder Entscheiden der Gemeinden, die im Rahmen der Gemeindeautonomie ergehen (vgl. § 30 Abs. 2 VRG).

### 2.4 Inhaltliches

#### 2.4.1 Abstimmungsverfahren

Die gesamte Gemeindeversammlung wurde auf Tonband aufgezeichnet und zudem durch die Gemeindeschreiberin gemäss den gesetzlichen Vorschriften von § 28 Abs. 1 GG protokollarisch festgehalten. Eine Konsultation der Tonbandaufnahme hat ergeben, dass das Protokoll den Verlauf der Versammlung im Wesentlichen korrekt wiedergibt.

##### 2.4.1.1 In globo-Abstimmungen

Die Beschwerdeführer rügen, dass, nachdem Eintreten beschlossen wurde, in der stundenlangen Detailberatung unzählige Anträge gestellt worden seien, die zum Teil ohne Kommentar des Vorsitzenden und teilweise in globo zur Abstimmung gelangt seien.

Die Beschwerdegegnerin führt an, dass in globo-Abstimmungen zu einzelnen Budgetpositionen vom Vorsitzenden entsprechend kommuniziert und dass diese auch vom jeweiligen Antragssteller nicht beanstandet wurden. Entsprechende Rügen seien nun verspätet.

Die Leitung einer Gemeindeversammlung obliegt dem Gemeindepräsidenten. Um auch in Situationen umstrittener Verhandlungsgegenstände klare Verhältnisse schaffen zu können, ist dieser mit weitgehenden Leitungsbefugnissen ausgestattet. So hat der Gemeindepräsident festzulegen, wie über Anträge abzustimmen ist (§ 64 Abs. 2 GG); überdies ist er mit weiteren versammlungsleitenden Befugnissen ausgestattet. Wer mit einer verhandlungsleitenden Verfügung nicht einverstanden ist, kann sich – mit einem Ordnungsantrag – sogleich bei der Gemeindeversammlung beschweren, die unverzüglich entscheidet (§ 59 Abs. 2 GG; vgl. GER 2004 Nr. 6, E. 2.3.1, auszugsweise).

Die Beschwerdeführer hätten sich diesbezüglich nach § 59 Abs. 2 GG sogleich bei der Gemeindeversammlung beschweren müssen, was jedoch unterlassen wurde. Die entsprechenden Rügen sind somit verspätet. Die Beschwerden erweisen sich in diesem Punkt daher als unbegründet.

##### 2.4.1.2 Detailberatung zur Erhöhung des Steuerfusses

Gemäss Aussage der Beschwerdeführer sei beantragt worden, den Steuerfuss um 3 %, 6 %, 7 % oder 10 % zu erhöhen. Es sei insbesondere der Antrag gestellt worden, den gesamten Voranschlag, mindestens aber die Frage des Steuerfusses zur Urnenabstimmung zu bringen. Der Ge-

meindepräsident habe bezüglich Urnenabstimmung beschieden, dass eine separate Abstimmung über den Steuerfuss an der Urne nach Auskunft des Rechtsdienstes in Solothurn nicht möglich sei. Zur Abstimmung habe er den Antrag jedoch nicht gebracht. Die Beschlussfassung über den Steuerfuss sei in einer nicht mehr nachvollziehbaren Abstimmungskaskade erfolgt, ohne dass der Gemeindepräsident das Verfahren der Ausmehrung vorab erläutert und damit jedem Einzelnen den richtigen Einsatz seiner Stimme ermöglicht habe. Der Gemeindepräsident habe es ausserdem unterlassen, die Anträge korrekt auszumehren und einander gegenüberzustellen, womit das Stimmrecht der Teilnehmenden verletzt worden sei. Schlussendlich sei ein Steuerfuss von 96 % mit 203 zu 205 Stimmen angenommen worden.

Die Beschwerdegegnerin führt an, dass ein Antrag auf Urnenabstimmung über den Steuerfuss, nicht aber über den gesamten Voranschlag, gestellt worden sei. Die Auskunft des Gemeindepräsidenten, dass der Antrag auf Urnenabstimmung über den Steuerfuss allein unzulässig sei, stellte klar eine verfahrensleitende Verfügung auf Unzulässigkeit des Antrages dar. Entgegen der Ausführungen der Beschwerdeführer habe der Gemeindepräsident sodann die verschiedenen Anträge aus der Gemeindeversammlung einander gegenübergestellt und den daraus obsiegenden Antrag dem Antrag des Gemeinderates gegenübergestellt. Damit habe er das Verfahren, wie es in der Beschwerde als idealer Abstimmungsablauf dargestellt werde, eingehalten.

Nach § 144 Abs. 1 GG ist der Steuerfuss für das nächste Jahr mit dem Voranschlag festzusetzen. Diese zwingende Gesetzesvorschrift geht denn auch von der Voraussetzung aus, dass die Festsetzung der Höhe des Steuerbezuges ein Bestandteil des Voranschlages ist (GER 1979, Nr. 7). Der Steuerbezug ist in der Regel die hauptsächlichste Einnahmequelle der Einwohner- und Kirchgemeinden. Ein Voranschlag, der diese Einnahmen nicht enthielte, wäre unvollständig. Es gibt daher keine Beschlussfassung über den Voranschlag, ohne gleichzeitige Beschlussfassung über die Höhe des Steuerfusses. Da der Beschluss über den Steuerfuss im Rahmen des Voranschlages gefällt werden muss, handelt es sich erst um einen Beschluss der Detailberatung im Sinne von § 64 GG. Nach § 65 GG ist der gesamte Voranschlag einschliesslich des vorgängig beschlossenen Steuerbezuges der Schlussabstimmung zu unterwerfen. Damit erhält der Stimmberechtigte die Möglichkeit, in einer Ja/Nein-Abstimmung kundzutun, ob er dem nunmehr bereinigten Voranschlag einschliesslich des beschlossenen Steuerfusses zustimmen will oder nicht (Handbuch des Rechnungswesens der solothurnischen Gemeinden, Band 2: Rechnungsmodell und Finanzhaushalt, S. 37, Ziff. 5.1.5, auszugsweise).

Nach § 65 Abs. 2 GG sind die Fälle (von der Schlussabstimmung) ausgeschlossen, in welchen an der Urne abzustimmen ist. In diesen Fällen wird somit die Schlussabstimmung durch die Urnenabstimmung ersetzt. Eine separate Urnenabstimmung alleine über den Steuerfuss ist daher tatsächlich unzulässig, weshalb dieser Antrag durch den Gemeindepräsidenten korrekterweise nicht zur Abstimmung gebracht wurde. Eine Urnenabstimmung über den gesamten Voranschlag ist gemäss dem Protokoll (S. 26) an der Gemeindeversammlung nicht verlangt worden.

Im Zusammenhang mit den Abstimmungen zur Festlegung des Steuerfusses rügen die Beschwerdeführer sodann, dass der Gemeindepräsident insbesondere nicht in vorgeschriebener Weise die Anträge einander gegenübergestellt habe.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts sind Mängel hinsichtlich von Vorbereitungs-handlungen im Vorfeld von Wahlen und Abstimmungen sofort und vor Durchführung des Urnenganges zu rügen. Diese Praxis bezweckt, dass Mängel möglichst noch vor der Wahl oder Abstimmung behoben werden können und der Urnengang nicht wiederholt zu werden braucht. Unterlässt dies der Stimmberechtigte, so verwirkt er im Grundsatz das Recht zur Anfechtung der Wahl oder Abstimmung. Es wäre mit dem Grundsatz von Treu und Glauben nicht vereinbar, wenn ein Mangel vorerst widerspruchlos hingenommen und hinterher die Wahl oder Abstimmung, soweit deren Ergebnis nicht den Erwartungen entspricht, wegen eben dieses Mangels angefochten würde. Diese auf dem Grundsatz von Treu und Glauben beruhende Rechtsprechung gilt auch für die Durchführung von Gemeindeversammlungen und die Anfechtung von

Gemeindeversammlungsbeschlüssen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist erforderlich, dass der an der Gemeindeversammlung teilnehmende Stimmberechtigte formelle Mängel noch an der Gemeindeversammlung selber beanstandet, soweit ihm das zumutbar ist. Das Erfordernis soll der raschen Klarstellung der Förmlichkeiten dienen, eine allfällige Korrektur des Verfahrens ermöglichen und damit zur Vermeidung einer allfälligen Wiederholung der Gemeindeversammlung beitragen. Unterlässt der Stimmberechtigte eine Beanstandung, obwohl eine entsprechende Intervention nach den Umständen als zumutbar erscheint, so kann er sich in der Folge nicht mehr darauf berufen, dass die Abstimmung oder Wahl nicht richtig zustande gekommen ist. Diese Grundsätze gelten auch im solothurnischen Recht. Stimmberechtigte, die mit dem Vorgehen des Gemeindepräsidenten nicht einverstanden gewesen sind, hätten dies sofort rügen müssen. Alsdann hätte die Gemeindeversammlung darüber entschieden, ob am Vorgehen des Gemeindepräsidenten etwas zu ändern gewesen wäre (Urteil des Verwaltungsgerichts vom 10. Februar 2014, VWBES.2013.411, E. 3.2.4, S. 7 f., auszugsweise, m.w.H.).

An der Gemeindeversammlung nehmen mündige Stimmberechtigte teil, von denen nicht nur Zivilcourage, sondern auch eine gewisse „Reaktionsschnelligkeit“ verlangt wird (Urteil des Verwaltungsgerichts vom 10. Februar 2014, VWBES.2013.411, E. 4.4, S. 12, auszugsweise, m.w.H.).

Die Argumentation der Beschwerdeführer, die Beschlussfassung über den Steuerfuss sei in einer unverständlichen Abstimmungskaskade, viel zu schnell und ohne Erläuterungen des Gemeindepräsidenten abgelaufen, verfängt somit nicht.

Die Beschwerden erweisen sich daher auch in diesem Punkt als unbegründet.

#### 2.4.1.3 Schlussabstimmung

Schlussendlich rügen die Beschwerdeführer, die gesetzlich vorgeschriebene Schlussabstimmung über den Steuerfuss sei nicht durchgeführt worden.

Die Beschwerdegegnerin führt hingegen an, dass die Schlussabstimmung durchgeführt worden sei.

Dem Protokoll der Gemeindeversammlung kann entnommen werden, dass nach der Abstimmungskaskade über den Steuerfuss nochmals eine gesamthafte Abstimmung über die Investitionsrechnung, die Realloohnerhöhung und die Teuerungszulage sowie das geänderte Budget mit einem Steuersatz von 96 % für natürliche und juristische Personen durchgeführt und die laufende Rechnung genehmigt wurden (vgl. S. 27). Der konsultierten Tonbandaufnahme (ab 3:05:00) konnte entnommen werden, dass zu diesem Zeitpunkt eine gewisse Aufbruchsstimmung und Unruhe herrschte. Nichtsdestotrotz geht aus der Tonbandaufnahme und dem Gesamtzusammenhang klar hervor, dass es sich hierbei um die Schlussabstimmung gehandelt hat.

Die Beschwerden erweisen sich in diesem Punkt somit ebenfalls als unbegründet.

#### 2.4.2 Erhöhung des Personalaufwandes

Die Beschwerdeführer machen geltend, dass eine massive Steigerung des Personalaufwandes von mehr als 900'000 Franken von der Rechnung 2012 zum Budget 2014 vorliege. Deren Beschlussung liege ausserhalb der Kompetenzen des Gemeinderates, da die Gemeindeversammlung den Stellenplan zu beschliessen habe. Den entsprechenden Budgetpositionen fehle es deshalb klarerweise an einer gesetzlichen Grundlage.

Die Beschwerdegegnerin führt an, die Erhöhung des Personalaufwandes setze sich aus der Ausschöpfung bewilligter Stellenprozente der Sozialregion, dem regulären Stufenanstieg bei Lehrpersonen und Verwaltungsangestellten, einer temporären Aufstockung des Personals zum Abbau von Pendenzen, sowie einer überlappenden Anstellung der neuen und der bisherigen Lei-

tung der Sozialregion zusammen. Diese Einzelmassnahmen lägen jeweils unterhalb der Grenze von 200'000 Franken. Ein weiterer Anstieg sei auf höhere Lektionenzahlen im Schulbereich zurückzuführen, die vom Kanton vorgegeben seien. Für keine der Massnahmen sei jedoch ein separater Beschluss der Gemeindeversammlung notwendig.

Handelt es sich bei den vorgenannten Kosten um gebundene Ausgaben i.S. von § 141 GG, bedarf es für deren Aufnahme in den Voranschlag keiner separaten Abstimmung durch die Gemeindeversammlung. Nach § 141 Abs. 1 GG sind die mit Gesetz, Verordnung, Gemeindereglement, Gemeindebeschluss oder Urteil festgelegten oder bestimmbaren Einnahmen und Ausgaben entsprechend in den Voranschlag aufzunehmen. Ausgaben sind gebunden, wenn bezüglich Umfang, Zeitpunkt oder anderer Modalitäten kein Entscheidungsspielraum besteht. In den Fragen „ob“ eine Ausgabe getätigt, „wie“ die Aufgabe erfüllt und „wann“ das Vorhaben ausgeführt werden muss, hat die Gemeinde keine Wahlfreiheit (Handbuch des Rechnungswesens der solothurnischen Gemeinden, Band 2: Rechnungsmodell und Finanzhaushalt, S. 108, Ziff. 9.3).

Bei den Ausgaben infolge Ausschöpfung bewilligter Stellenprozente in der Sozialregion handelt es sich um bereits mit dem letzten Stellenplan bewilligte Ausgaben, und damit um gebundene Ausgaben i.S. von § 141 GG, für deren Aufnahme in den Voranschlag es keiner separaten Abstimmung durch die Gemeindeversammlung bedarf.

Die Besoldung der Lehrpersonen sowie die Besoldung der Mitarbeiter in der Verwaltung finden ihre Grundlage in den §§ 24 ff. der aktuellen Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Dornach (DGO). Insbesondere der Stufenanstieg wird darin geregelt. Mit Erlass der DGO, welcher der Gemeindeversammlung gemäss § 56 Abs. 1 Bst. a GG als unübertragbares Befugnis zusteht, wurde auch die darin enthaltene Regelung über den Stufenanstieg angenommen. Es handelt sich dabei ebenfalls um gebundene Ausgaben i.S. von § 141 GG.

Die Lektionenzahlen im Schulbereich werden vom Kanton vorgegeben. Bei den Folgekosten aufgrund deren Erhöhung handelt es sich somit auch um gebundene Ausgaben i.S. von § 141 GG.

Bei den weiteren temporären Anstellungen im Bereich der Sozialregion handelt es sich nicht um gebundene Ausgaben, da sie nicht auf bereits bewilligten Stellenprozenten beruhen. Der Gemeinderat ist jedoch gemäss § 5 Abs. 2 DGO für die Errichtung und Aufhebung von Aushilfs- und Lehrstellen zuständig. Bei den aufgeführten temporären Massnahmen handelt es sich zum einen um eine Stelle zum Abbau von Pendenzen, um die Reorganisation der Sozialregion und die Professionalisierung im Sozialwesen zu gewährleisten. Zum anderen um eine temporäre Anstellung der neuen Leitung der Sozialregion neben der bisherigen, welche den reibungslosen Übergang der Führung gewährleisten soll, was an sich nicht zu beanstanden ist. Nach der Pensionierung des bisherigen Leiters im Dezember 2014 bedarf es nur noch der bereits bewilligten Stellenprozente gemäss Stellenplan. Es handelt sich bei beiden personellen Massnahmen um temporäre Stellen, deren Beschliessung gemäss § 5 Abs. 2 DGO in der Kompetenz des Gemeinderates liegt.

Eine Kompetenz der Gemeindeversammlung ist auch gestützt auf § 56 Bst. b Ziff. 3 GG i.V.m. § 21 Bst. b Ziff. 3 der aktuellen Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Dornach (GO) nicht ersichtlich, wonach der Gemeindeversammlung als unübertragbare Befugnis zusteht, Geschäfte, deren Auswirkungen jährlich einmalig 200'000 Franken oder jährlich wiederkehrend 50'000 Franken übersteigen, zu beschliessen. Die nur temporären (und somit nicht jährlich wiederkehrenden) personellen Massnahmen sind je als Einzelmassnahmen zu betrachten, welche für sich alleine den erforderlichen Grenzbetrag nicht überschreiten.

Es liegen demnach für sämtliche Massnahmen im Bereich der Personalkosten genügend gesetzliche Grundlagen vor, welche die Zuständigkeit des Gemeinderates für die jeweiligen Geschäfte bestätigen. Für die Erhöhung des Personalaufwandes bedurfte es keiner separaten Vorlage an

die Gemeindeversammlung. Die Beschwerden erweisen sich deshalb in diesem Punkt als unbegründet.

## 2.5 Schlussfolgerung

Dem Gemeindepräsidenten obliegt die Leitung der Gemeindeversammlung (§ 64 Abs. 2 GG). Wer mit einer verfahrensleitenden Verfügung nicht einverstanden ist, hat sich sogleich bei der Gemeindeversammlung zu beschweren (§ 59 Abs. 2 GG). Dies wurde unterlassen, weshalb insbesondere die Rügen der in globo-Abstimmungen und der vorgeworfenen Abstimmungskaskade über den Steuerfuss ins Leere laufen. Zumal von mündigen Stimmberechtigten Zivilcourage und eine gewisse Reaktionsschnelligkeit erwartet werden kann, die eine sofortige Rüge an der Gemeindeversammlung möglich machen.

Als Teil des Voranschlages kann über den Steuerfuss nicht separat an der Urne abgestimmt werden (§ 144 Abs. 1 GG). Eine Urnenabstimmung über den gesamten Voranschlag ist zwar möglich, wurde aber an der Gemeindeversammlung nicht verlangt. Eine Schlussabstimmung über den Voranschlag wurde durchgeführt.

Bei der Steigerung des Personalaufwandes handelt es sich zum einen um gebundene Ausgaben i.S. von § 141 GG, für deren Aufnahme in den Voranschlag es keines separaten Beschlusses durch die Gemeindeversammlung bedarf. Zum anderen handelt es sich um temporäre Stellen, für deren Errichtung gemäss § 5 Abs. 2 DGO der Gemeinderat zuständig ist.

Sämtliche vorgebrachten Rügen erweisen sich als unbegründet. Die Beschwerden sind abzuweisen.

## 3. Verfahrenskosten und Parteientschädigung

Die Kosten werden dem Umfang des Verfahrens entsprechend in Anwendung vom § 3 i.V.m. § 17 Abs. 1 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (GT; BGS 615.11) festgelegt. Im vorliegenden Fall belaufen sich die Verfahrenskosten nach einer Vollkostenrechnung auf 2'000 Franken. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens haben die Beschwerdeführer gestützt auf §§ 37 Abs. 2 und 77 VRG i.V.m. Art. 106 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272) die Kosten des Verfahrens vollumfänglich zu tragen. Der Kostenanteil von je 1000 Franken ist mit den von den Beschwerdeführenden geleisteten Kostenvorschuss von je 1'000 zu verrechnen. Der Restbetrag der geleisteten Kostenvorschüsse von je 200 Franken werden den Beschwerdeführenden zurückerstattet.

Von der Beschwerdegegnerin ist eine Parteientschädigung verlangt worden. Den am Verfahren beteiligten Behörden werden gemäss § 39 VRG in der Regel keine Parteientschädigungen zugesprochen. Im verwaltungsrechtlichen Verfahren gilt die Untersuchungsmaxime. Grundsätzlich müssen also besondere Umstände vorliegen, um am Verfahren beteiligten Gemeinden eine Parteientschädigung aufzuerlegen oder eine solche zuzusprechen. Solche besonderen Umstände, die klar für oder wider eine Entschädigung sprechen oder sich nicht gegenseitig aufheben würden, liegen in diesem Verfahren aber nicht vor.

## 4. Beschluss

- gestützt auf Art. 106 ZPO; §§ 28, 56, 59, 64, 65, 141, 144, 199, 202 GG; §§ 30, 37, 77 VRG; § 3 i.V.m. § 17 GT; § 21 GO; §§ 5, 24 ff. DGO -

- 4.1 Die Beschwerden werden abgewiesen.
- 4.2 Die Beschwerdeführer haben die Verfahrenskosten in der Höhe von 2'000 Franken zu tragen. Der Kostenanteil von je 1'000 Franken ist mit den von den Beschwerdeführern geleisteten Kostenvorschüssen von je 1'200 Franken zu verrechnen. Der Restbetrag der geleisteten Kostenvorschüsse von je 200 Franken sind den Beschwerdeführern zurückzuerstatten.
- 4.3 Eine Parteientschädigung wird nicht ausgerichtet.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angaben der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgebend.

### Kostenrechnung

Evelyn Borer, Grundackerstrasse 7, 4143 Dornach, und René Umher, Landskronstrasse 13, 4143 Dornach

Verfahrenskosten:	Fr.	1'000.--	(Kto. 4210000/81097)
Geleisteter Kostenvorschuss:	Fr.	1'200.--	(Kto. 2006079 / Umbuchung)
Rückerstattung	Fr.	<u>200.--</u>	

### Kostenrechnung

Daniel Müller, Herzentalstrasse 30, 4143 Dornach (und Mitunterzeichner)

Verfahrenskosten:	Fr.	1'000.--	(Kto. 4210000/81097)
Geleisteter Kostenvorschuss:	Fr.	1'200.--	(Kto. 2006979 / Umbuchung)
Rückerstattung	Fr.	<u>200.--</u>	

**Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement (GK 2014-3355)

Amt für Gemeinden (3, Ablage, SCN, BAE)

Departement des Innern, SAP-Pooling, mit dem Auftrag:

**Umbuchung 2'000 Franken (Belastung Kto. 2006079;**

**Gutschrift Kto. 4210000/81097)**

Evelyn Borer, Grundackerstrasse 7, 4143 Dornach (Einschreiben)

René Umher, Landskronstrasse 13, 4143 Dornach (Einschreiben)

Daniel Müller, Herzentalstrasse 30, 4143 Dornach (Einschreiben)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Dornach, Hauptstrasse 33, 4143 Dornach  
**(Einschreiben)**